

Umweltbericht
zur 58. Änderung des Flächennutzungsplans - Teil A -
der Stadt Coesfeld
und zum
B-Plan Nr. 82 „Heerdmer Esch“

(Strategische Umweltprüfung gem. SUP-Richtlinie)

bearbeitet für:

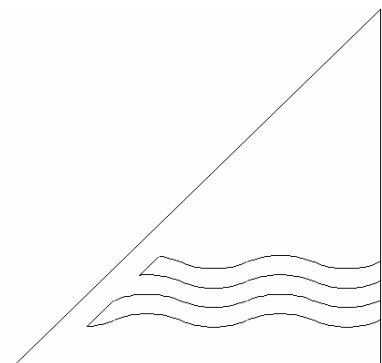
Stadt Coesfeld
Fachbereich Planung
Markt 8
48653 Coesfeld

bearbeitet von:

öKon GmbH
Dorotheenstr. 26a
48145 Münster
Tel.: 0251 / 608 60 96
Fax: 0251 / 608 60 20

17. November 2006

ökon



Landschaftsökologie u. -planung * UVS
Biotopmanagement * Software-Entwicklung

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
1.1	Methodische Vorgehensweise	4
2	Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans	4
2.1	Bebauung.....	5
2.2	Erschließung	5
3	Planungsgrundlagen.....	5
3.1	Gebietsentwicklungsplan.....	5
3.2	Landschaftsplan.....	6
4	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	6
4.1	Schutzgut Mensch	6
4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	6
4.2.1	Schützenswerter Landschaftsbestandteil „Allee am Kreuzweg“ (BK-4008-057)	6
4.2.2	FFH-Gebiet „Berkel“ (DE-4008-301)	7
4.3	Schutzgut Boden.....	7
4.4	Schutzgut Wasser	7
4.5	Schutzgut Klima/Luft	8
4.6	Schutzgut Landschaft	8
4.7	Kultur- und Sachgüter	8
4.8	Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt ohne die Änderung des Flächennutzungsplans	8
5	Voraussichtlich erheblich beeinflusste Umweltmerkmale	9
5.1	Schutzgut Mensch	9
5.1.1	Immissionen.....	9
5.2	Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild.....	10
5.2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen	10
5.2.2	Boden.....	11
5.2.3	Wasser.....	11
5.2.4	Klima/Luft.....	11
5.2.5	Landschaft	11
5.3	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	11
6	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.....	12
6.1	Schutzgut Mensch	12
6.1.1	Geruchsmissionen	12
6.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	12

6.3	Landschaft	12
7	Alternativen	12
8	Monitoring.....	13
9	Beschreibung des Vorgehens bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Angaben	13
10	Zusammenfassung.....	13
11	Literatur.....	14

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Coesfeld plant die 58. Änderung des Flächennutzungsplans - Teil A - im Bereich nördlich der bestehenden Gewerbegebiete „Heerdmer Esch“ + „Am Weißen Kreuz“ und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82.

Der Geltungsbereich für die Änderung des FNP umfasst eine Fläche von ~1,1 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt etwa 12,8 ha. Die Fläche des Bebauungsplans teilt sich wie folgt auf:

Flächennutzung	m²
Gewerbliche Baufläche (Industriegebiet incl. Stellplatzfläche)	99.186
Verkehrsfläche	5.700
Versorgungsfläche	200
Grünfläche	23.200
Gesamtfläche	128.286

Die Änderungen sind nach BauGB § 2 Abs. 4 (2004) und UVPG § 14b Anlage 3 Nr.1 (2005) einer Umweltprüfung zu unterziehen, bei der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln sind. Gemäß § 2a BauGB ist in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ein Umweltbericht aufzunehmen, der die Umweltbelange verdeutlicht.

Die Umweltprüfung erfolgt während der Ausarbeitung des Plans. Im Umweltbericht („Plan-UVS“) sind die Auswirkungen der Planänderungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Ggf. sind vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, darzustellen.

1.1 Methodische Vorgehensweise

Technische Daten zum Vorhaben, die Beschreibung der Umwelt und Angaben zu potenziellen Umweltbeeinträchtigungen sind folgenden Unterlagen entnommen.

- Entwurf der Begründung zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 82 – Erweiterung des Gewerbegebietes „Heerdmer Esch“. STADT COESFELD. 2005
- Geruchsgutachten Nr. 721704: Geruchsimmissionsmessung durch Rasterbegehung im Umfeld eines Schlachthofes in Coesfeld. UPPENKAMP + PARTNER, Ahaus. April 2005
- Schallgutachten Nr. 505105-2 - Entwurf -. Lärmtechnische Untersuchung zum Betrieb des Fleischcenter Westfleisch Coesfeld im Rahmen der Bauleitplanung „Heerdmer Esch“ der Stadt Coesfeld. UPPENKAMP + PARTNER. Mai 2006.

2 Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplans dient als vorbereitende Planung zur Erweiterung des Gewerbegebietes „Heerdmer Esch“ der planungsrechtlichen Absicherung zukünftiger Betriebs-erweiterungen der Firma Westfleisch. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 „Heerdmer Esch“ dient dabei auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung dem selben Ziel.

Der Geltungsbereich des Änderungsgebietes liegt am westlichen Stadtrand von Coesfeld und umfasst im Wesentlichen die Betriebsflächen der Firma Westfleisch zwischen der K 46 im Norden und der Borkener Straße im Süden. Im Nordosten wird das Firmengelände durch eine Parkplatzfläche

ergänzt. Im Westen wird das Betriebsgelände durch einen 4,5 m hohen Sichtschutzwall von den anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen abgegrenzt.

2.1 Bebauung

Das Betriebsgrundstück der Fa. Westfleisch wurde bereits durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplans in gewerbliche Baufläche umgewandelt. Durch die 58. Änderung des Flächennutzungsplans soll die geplante Parkplatzfläche nordöstlich des Betriebsgrundstücks ebenfalls in gewerbliche Baufläche umgewandelt werden.

Damit werden bereits erfolgte und weitere Betriebserweiterungen der Firma Westfleisch auf den Flächen nord-östlich der Betriebsgrundstücksgrenze planungsrechtlich abgesichert.

Die weitere Konkretisierung der Planung erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung.

2.2 Erschließung

Die Erschließung des Gebiets der Fa. Westfleisch erfolgt von dem Knotenpunkt „K 46 - Borkener Straße“ über die K 46 und über die vorhandenen Gewerbeflächen der Firma Westfleisch. Zur Borkener Straße besteht mittig des Geländes eine zusätzliche Zufahrt - allerdings zu anderen Firmen (Kreishandwerkerschaft, Häutelager Hinske, Fleischereibedarf Athmer + Liedt).

Im Norden ist derzeit eine weitere Zufahrt zur K 46 und im Südwesten eine weitere Zufahrt zur Borkener Straße geplant; ob diese zusätzlichen Zufahrten realisiert werden, ist derzeit noch nicht bekannt.

Der geplante Parkplatz im Nord-Osten wird über die K 46 und anschließend über die Straße „Am Weißen Kreuz“ erreicht.

Vorhandene Leitungstrassen werden auf dem Betriebsgrundstück erweitert.

Die Versorgung des Gebietes erfolgt durch die Erweiterung der vorhandenen Systeme.

Anfallendes Schmutzwasser wird über das vorhandene Kanalsystem beseitigt, das für diesen Zweck erweitert wurde. Eine mögliche Versickerung von unbelasteten Niederschlagswässern wird im Rahmen der Bebauungsplanung geprüft.

Löschwasser kann im Kreuzungsbereich der K46 mit der Borkener Straße aus dem Leitungsnetz und der natürlichen Entnahmekstelle „Berkel“ entnommen werden.

Die Anbindung des Geländes an das übergeordnete Straßennetz erfolgt über die K46 und die Borkener Straße.

3 Planungsgrundlagen

3.1 Gebietsentwicklungsplan

Das gesamte Änderungsgebiet ist im Gebietsentwicklungsplan „Teilabschnitt Münsterland“ (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 1999) als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellt.

Westlich und nördlich grenzen Agrarbereiche an, die außerdem als Bereich zum Schutz der Landschaft und zum Schutz der Gewässer ausgewiesen sind. Im Süden ist die Berkelaue als Bereich zum Schutz der Natur gekennzeichnet.

Im Osten schließen sich weitere Gewerbeflächen und Wohnsiedlungsbereiche von Coesfeld an.

3.2 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan „Coesfelder Heide – Flamschen“ sind die Flächen um den Standort des Schlachthofes in seiner aktuellen Ausdehnung als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Im Norden ist die Allee entlang des Kreuzwegs als schützenswerter Landschaftsbestandteil und im Süden die Berkelaue als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Die Flächen des Erweiterungsgebietes wurden bisher zum Teil landwirtschaftlich, zum Teil gewerblich genutzt. Innerhalb des gewerblichen Bereichs stehen Gebäude, die Flächen sind überwiegend versiegelt.

4.1 Schutzgut Mensch

Innerhalb des Geltungsbereichs der Änderung sind zwei Betriebsleiterwohnungen vorhanden, eine auf dem Gelände der Kreishandwerkerschaft und die andere auf dem Gelände der Fa. Athmer + Liedt. An der Nordwest- und an der Südgrenze liegt jeweils ein Bauernhof bzw. ein Wohnhaus im Außenbereich. Ein Wohnhaus im Bereich des geplanten Parkplatzes wird abgerissen.

Das nächst gelegene Wohnhaus befindet sich in nordöstlicher Richtung in einer Entfernung von ~70 m zur Grenze des Änderungsgebietes.

Das Plangebiet selbst wird nicht zu Erholungszwecken genutzt. Es wird gestreift vom überregionalen Radwanderweg R27 (von Bad Bentheim nach Velbert-Nevinges), der in diesem Abschnitt vom Kreuzweg aus Norden kommt und über die Straße „Am Weißen Kreuz“ weiter in südöstlicher Richtung verläuft.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Nahezu 100 % der beplanten Flächen werden von geringwertigen Äckern und Wiesenflächen bzw. bereits versiegelten und bebauten Gewerbeflächen eingenommen. In den Randbereichen des Gewerbegrundstücks stockt ein Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern. Im Kreuzungsbereich „K 46 - Am Weißen Kreuz“ befinden sich private Grünflächen, die dort stockenden Laubholzbäume unterschiedlichen Alters bleiben erhalten. Ebenfalls erhalten bleiben die alleeartig gepflanzten Altbäume entlang der Straße „Am Weißen Kreuz“.

Schutzgebiete, geschützte Biotope oder FFH- bzw. Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht direkt betroffen, befinden sich aber in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs. Nördlich des Gebiets verläuft eine Allee aus älteren Eichen und Buchen entlang des Kreuzwegs, die im Biotopkataster der LÖBF als schützenswerter Landschaftsbestandteil aufgeführt ist. Diese Allee reicht bis an den Geltungsbereich heran. Südlich des Plangebietes steht die Berkelaue als Natura 2000-Gebiet unter besonderem Schutz.

4.2.1 Schützenswerter Landschaftsbestandteil „Allee am Kreuzweg“ (BK-4008-057)

Der Kreuzweg wird von einem alleeartigen Gehölzbestand begleitet, der teilweise auf flachen Wällen stockt.

Unter den Baumarten dominieren ältere Eichen und streckenweise Buchen. Sie werden meist von einem lichten Unterwuchs aus Hasel, Hainbuche und Birke begleitet. Im Bereich der Allee wurde die in Nordrhein-Westfalen gefährdete Nachtigall (Kat. 3, Rote Liste NRW) nachgewiesen.

Die Allee wird wegen der hohen strukturellen Vielfalt und wegen ihrer kulturhistorischen Bedeutung als wertvoll eingestuft. Eine Gefährdung wird in der möglichen Eutrophierung (Nährstoffanreicherung) gesehen.

4.2.2 FFH-Gebiet „Berkel“ (DE-4008-301)

Das FFH-Gebiet umfasst die Berkelaue von ihrer Quelle bei Billerbeck bis nach Vreden im Kreis Borken über 40 km Fließstrecke. Der in langen Abschnitten frei mäandrierende Fluss wird begleitet von zahlreichen autotypischen Strukturen wie Flutmulden, Röhrichtbereichen und eine offene Auenlandschaft mit teils ausgedehnten Feuchtgrünlandflächen.

In der Beschreibung des Naturschutzgebietes Berkelaue (LÖBF-Biotopkataster, BK-4008-904) wird der Abschnitt westlich der Kläranlage Coesfeld als besonders naturnah hervorgehoben. In diesem Bereich haben sich naturnahe Strukturen wie Mäander, Steilufer, Sandbänke und Auskolkungen entwickelt. Silberweiden-Auenwald, Weidengebüsche, naturnahe Kleingewässer und Feuchtwiesenbrachen mit Hochstaudenfluren und Röhrichtgesellschaften vermitteln den Eindruck einer relativ intakten Flusslandschaft. Der Weichholz-Auenwald ist ein prioritärer Lebensraum gemäß FFH-Richtlinie.

Die Berkelaue ist ein wichtiges Brut- und Nahrungsbiotop für Wiesenvögel und für den Eisvogel. Die aufgeführten Arten von gemeinschaftlichem Interesse umfassen neben Groppe und Bachneunauge die Vogelarten Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Bekassine, Kiebitz, Eisvogel, Schwarzspecht, Pirol, Schwarzkehlchen und Wespenbussard.

Vorrangiges Schutzziel für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Optimierung der natürlichen Auedynamik und der autotypischen Lebensräume.

Dafür soll eine möglichst unbeeinträchtigte Fließgewässerdynamik erhalten bleiben bzw. wieder hergestellt werden und die Berkel für ihre typische Fauna, besonders Groppe und Bachneunauge im gesamten Verlauf durchgängig gemacht werden. Entlang der Berkel sollen Pufferzonen geschaffen und Uferbefestigungen zurückgebaut werden, um die Ausbildung typischer naturnaher Strukturen zu ermöglichen. Trittschäden durch Vieh sollen vermieden und die (Freizeit-) Nutzung in den Uferbereichen ggf. geregelt werden. Außerdem wird die Reduzierung direkter oder diffuser Einleitungen, die die Wasserqualität mindern, angestrebt.

4.3 Schutzgut Boden

Im Untergrund stehen sandige Böden an, als Bodentyp ist Brauner, z.T. Grauer Plaggenesch vertreten (BODENKARTE NRW, Blatt L 4108, 1992). Plaggenesche gehören zu den anthropogenen, also durch menschliche Tätigkeit überprägten Böden. Aufgrund ihrer Entstehung durch die historische Bewirtschaftungsform (Plaggenwirtschaft) werden sie als kulturgeschichtlich bedeutend angesehen (BUNDESVERBAND BODEN 2001).

Bodendenkmäler sind im Planbereich nicht bekannt.

Teilweise ist der Boden bereits überbaut oder versiegelt. Bei der Nutzung als Acker wurden Bodenprofile und Bodeneigenschaften durch bewirtschaftungsbedingte Maßnahmen zerstört bzw. verändert, d.h. das Potenzial als Lebensraum für Bodenorganismen ist bereits stark eingeschränkt.

Schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind im Planbereich nicht bekannt und werden auch nicht vermutet.

4.4 Schutzgut Wasser

Im Änderungsgebiet gibt es keine Gewässer. Die Grundwasserflurabstände sind nicht bekannt.

4.5 Schutzgut Klima/Luft

Das Klima von Gewerbegebieten wird vor allem durch einen großen Anteil versiegelter Flächen, z.T. große Bebauungshöhen, Abwärme und ggf. Emissionen bestimmt. Der Durchgrünungsgrad ist gering, so dass durch pflanzliche Verdunstung wenig Feuchtigkeit an die Atmosphäre abgegeben wird.

Ackerflächen (Freilandklimatope) sind im allgemeinen als gut durchlüftete klimatische Einheiten anzusehen, innerhalb derer der normale Temperatur- und Feuchteverlauf stattfinden kann. Generell besitzen sie ein starkes Kaltluftbildungspotenzial, das benachbarten besiedelten oder versiegelten Flächen zum Luftaustausch dienen kann.

Kleinere Waldflächen haben lokale klimatische und lufthygienische Bedeutung für angrenzende Gebiete.

Konkrete Daten zur Klimafunktion der Flächen lagen nicht vor.

4.6 Schutzgut Landschaft

Das Änderungsgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen geschlossenen Siedlungsgebieten Coesfelds und der offenen Landschaft. Die Wohnsiedlungen und Gewerbegebiete fasern in den Freiraum aus, dazwischen verläuft beispielsweise die Berkel in ihrer Aue. Der siedlungsnahe Freiraum ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Zwischen Äckern und Grünland liegen kleinere Waldparzellen sowie verstreute Gehöfte und Wohnhäuser.

Die bestehenden Gebäude der Firma Westfleisch bilden den Rand des Gewerbegebietes. Bislang waren sie zumindest teilweise durch einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wall, der mit Gehölzen bepflanzt ist, in die Landschaft eingebunden. Im nördlich und westlich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Freiraum herrschen weitere Blickbeziehungen vor, die allerdings von Wäldchen, Alleen oder den Gehölzstrukturen entlang der Berkel immer wieder unterbrochen werden.

4.7 Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter wie Bau- oder Bodendenkmäler sind im Gebiet nicht vorhanden. Sachgüter umfassen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen, die sich innerhalb der bereits bebauten oder versiegelten Flächen auf dem Gelände der Firma Westfleisch befinden.

4.8 Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt ohne die Änderung des Flächennutzungsplans

Die zum Teil bereits bebauten oder versiegelten Flächen auf dem Gelände der Firma Westfleisch weisen kein ökologisches Entwicklungspotenzial mehr auf.

Die Acker- und Wiesenflächen würden ohne die Umsetzung der 58. Flächennutzungsplanänderung wahrscheinlich weiterhin intensiv genutzt. Durch die intensive Nutzung in Form von Bodenbearbeitung und Düngung sind ihre Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Die kleine Waldfläche an der K46 bleibt wahrscheinlich bestehen, da sie durch die forstrechtlichen Regelungen geschützt ist. Aufgrund ihrer geringen Größe und ihrer Lage an der Straße bzw. zwischen Gehöft und Gewerbegebiet sind allerdings der weiteren Entwicklung enge Grenzen gesetzt.

Falls der Erhalt der kleinen Waldfläche nicht möglich ist, wird ein entsprechender Ausgleich stattfinden. Hierzu hat es bereits konkrete Gespräche mit dem zuständigen Forstamt gegeben.

5 Voraussichtlich erheblich beeinflusste Umweltmerkmale

5.1 Schutzgut Mensch

5.1.1 Immissionen

5.1.1.1 Geruch

Im Geruchsgutachten zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans und im Gutachten vom 28. April 2005 wurde die Belastung des Planbereichs und seiner Nachbarschaft durch Geruchsstoffe dargestellt (UPPENKAMP + PARTNER 2005).

Bei der Prognose wurde ein Umkreis von 600 m um den Schlachthof betrachtet. Als Verursacher von Geruchsemissionen sind neben der Firma Westfleisch die vier umliegenden Hofstellen mit Intensivtierhaltung, ein Häutelager und die Kläranlage der Stadt Coesfeld berücksichtigt.

Der Schlachthof ist als Anlage zum Schlachten von 40.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere pro Woche nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt (4. BImSchV Nr. 7.2, Spalte 1). Es werden ausschließlich Schweine geschlachtet.

Bezüglich der vom Schlachthof ausgehenden Gerüche wurden Emissionsdaten aus früheren geruchstechnischen Untersuchungen der einzelnen Anlagenteile verwendet.

Die Erweiterung des Schlachthofes umfasst höhere Schlachtzahlen und weitere Veredelungsprozesse. Sie ist als Verlängerung der Schlachtzeiten und damit der Dauer der Geruchsemissionen berücksichtigt. Bei der Berechnung wurde von einer Emissionszeit von 57% der Jahresstunden, also 4.992 h/a ausgegangen. Außerdem wurden geplante geruchsmindernde Maßnahmen an zwei Quellen einbezogen.

Die Geruchsimmissionsprognose ergab als Gesamtbelastung im Umfeld des Schlachthofes relative Geruchshäufigkeiten von 4 bis 21 Prozent der Jahresstunden. An den Wohnhäusern der vier Hofstellen werden Werte zwischen 16 und 22 % erreicht. An den Betriebsleiterwohnungen werden Werte von 52 % bzw. 44 % in der Bestandssituation erreicht und überschreiten damit den nach GIRL in Gewerbegebieten zulässigen Wert von 15 %.

Gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie Nordrhein-Westfalen (GIRL) gilt eine Geruchsimmission als erhebliche Belästigung und somit als schädliche Umwelteinwirkung, wenn in Wohn- und Mischgebieten ein Immissionswert von 10 % und in Gewerbe- bzw. Industriegebieten ein Wert von 15 % der Jahresstunden überschritten wird. Bei Wohnhäusern im Außenbereich wird in der Regel ebenfalls ein Immissionswert von 15 % angesetzt. In landwirtschaftlich geprägten Gebieten sind auch höhere Immissionswerte von 20% und mehr zumutbar, wenn eine eigene landwirtschaftliche Nutzung vorliegt und Bestandsschutz besteht.

Die im Umfeld des Schlachthofes ermittelten relativen Geruchshäufigkeiten liegen an den schutzbedürftigen Nutzungen wie z.B. Wohnhäusern unter den jeweils zulässigen Immissionswerten (UPPENKAMP + PARTNER 2004). Damit ist nicht von einer erheblichen Belästigung durch die insgesamt im Gebiet einwirkenden Gerüche auszugehen.

Im Rahmen der 58. Änderung des Flächennutzungsplans sowie im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 „Heerdmer Esch“ ist somit ein Geruchsgutachten entbehrlich.

5.1.1.2 Lärm

Im Rahmen der 58. Änderung des Flächennutzungsplans sowie im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 „Heerdmer Esch“ ist ein Lärmgutachten erforderlich, der Entwurf hierzu liegt vor und wird z.Z. überarbeitet (UPPENKAMP + PARTNER 2006).

Da das Fleischcenter Westfleisch auch zur Nachtzeit (22.00-6.00 h) betrieben wird, wurden die Untersuchungen zum Schallgutachten für den Tages- und Nahtzeitraum durchgeführt. Die nächst gelegene Wohnbebauung (als MD bzw. MI eingestuft) befindet sich östlich an der Straße „Am Weißen Kreuz“ und südlich von Westfleisch an der „Borkener Straße“.

Zur Tageszeit werden die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. unterschritten.

Zur Nachtzeit werden die Immissionsrichtwerte ausgeschöpft bzw. überschritten, zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Folgende Maßnahmen wurden im Schallgutachten aufgeführt:

- der bestehende Pkw-Stellplatz ist östlich in Richtung Wohnhaus „Am Weißen Kreuz“ mit einer Wand (H = 3 m) zu versehen
- der geplante Pkw-Stellplatz nördlich der Straße „Am Weißen Kreuz“ ist in Richtung Nordwest und Nordost mit einem Wall (H = 3 m) zu versehen
- zur Vermeidung der Lärmimmissionen aus dem Bereich der Viehanlieferung ist an der östlichen Grundstücksgrenze eine Schallschutzwand mit einer Höhe von 4 m zu errichten
- die geplante Stellplatzanlage im südwestlichen Bereich des Plangebietes ist in Richtung Hofstelle Hohmann mit einem Wall von mindesten 6 m Höhe zu versehen
- der im Bebauungsplanvorentwurf als Stellplatz ausgewiesene Bereich darf nur von Pkw und Lkw ohne laufende Kühlaggregate genutzt werden
- bei den Entladungen und im Wartebereich sind die fahrzeugeigenen Kühlaggregate elektrisch zu betreiben
- Kühlfahrzeuge sind zur Nachtzeit möglichst weit nördlich abzustellen, z.B. durch Ausweisung von Nachtstellplätzen

5.1.1.3 Sonstige Immissionen

Über sonstige Immissionen liegen keine Informationen vor.

5.2 Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild

Die Umwandlung von Waldfläche und Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbliche Baufläche auf der Ebene der Flächennutzungsplanung stellt noch keinen realen Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild dar. Durch die FNP-Änderung wird die weitere Planung vorbereitet, die dann allerdings zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter führen wird.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 „Heerdmer Esch“, also auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung, wird die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung bearbeitet.

5.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im überplanten Bereich werden etwa 8,3 ha gewerblich genutzt. Diese Flächen sind überwiegend bebaut oder versiegelt.

Die Inanspruchnahme der Biotope im Rahmen der Parkplatzplanung (rund 1,1 ha) soll möglichst innerhalb des Plangebietes kompensiert werden.

Der Teilbereich des südlich gelegenen FFH-Gebiets „Berkelaue“ ist durch die benachbarten Wohn- und Gewerbebereiche anthropogen geprägt. Erhebliche Auswirkungen auf die Vogelwelt des FFH-Gebiets durch die Realisierung der Planung (zunehmende Verlärmung, ggf. Lichtemissionen) sind unwahrscheinlich, aber ggf. bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Die biologische Artenvielfalt ist an die naturnahen/natürlichen Strukturen des Umfeldes gebunden. Für die naturnahen Lebensräume der Umgebung ist keine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben erkennbar. Die biologische Artenvielfalt wird nicht reduziert.

5.2.2 Boden

Es werden keine belasteten Bodenflächen überplant.

Die Folgen der Flächennutzungsplanänderung werden in der Versiegelung von Boden bei der Umsetzung der konkretisierenden Planung bestehen. Die maximale Versiegelung für das Firmengelände Westfleisch wird bei dem in Industriegebieten (GI) üblichen Versiegelungsgrad von 80 % (GRZ 0,8) liegen; für den südlich gelegenen Planbereich (Kreishandwerkerschaft, Häutelager Hinske, Fleischereibedarf Athmer + Liedt) ist ein Versiegelungsgrad von 60 % (GRZ 0,6) festgelegt.

Für die zusätzliche Flächenversiegelung ist im Rahmen der Bebauungsplanung ein Ausgleich zu erbringen.

5.2.3 Wasser

Durch die Planung werden keine Fließgewässer verändert oder in ihrer Abflusssituation beeinträchtigt.

Möglichkeiten zum Ausgleich der reduzierten Grundwasserneubildung durch die Versickerung unbelasteter Niederschlagswässer oder auch Fragen der Schmutzwasserableitung oder –behandlung sind im Zuge der weiteren Planung zu klären.

5.2.4 Klima/Luft

Die FNP-Änderung schafft die Voraussetzungen für die zunehmende Versiegelung von Flächen. Bei der späteren Umsetzung der Planung sind lokalklimatisch betrachtet Aufwärmeeffekte durch die zunehmende Bebauungsdichte möglich.

Großräumig sind keine relevanten Änderungen zu erwarten. Durch die vorbereitende Planung werden keine Kaltluftbahnen beansprucht oder beeinträchtigt. Der Luftaustausch von den Freiflächen in vorhandene Wohnsiedlungen oder Gewerbebereiche wird nicht behindert.

5.2.5 Landschaft

Die vorbereitende Planung soll eine kompakte Erweiterung Firma Westfleisch (Betriebsgebäude und Verkehrsflächen) auf den angrenzenden Flächen ermöglichen.

Dadurch dehnen sich die gewerblichen Flächen und Bauten weiter in den Freiraum aus. Es werden aber keine vorhandenen Sichtbeziehungen unterbrochen oder die Errichtung isolierter Strukturen in der Landschaft zugelassen. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen absehbar.

5.3 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Sekundäre Auswirkungen (Wechselwirkungen) kommen erst bei der Umsetzung der Planung zum Tragen; bei der Änderung des Flächennutzungsplans sind sie noch nicht relevant. Diese sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 „Heerdmer Esch“ zu klären.

Als Konsequenz aus der vorbereitenden Planung ergibt sich die Bebauung und Versiegelung von Flächen bzw. die Zerstörung von gewachsenem Boden. Der Boden ist Grundlage für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Durch Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich und nachhaltig beeinträchtigt.

Auf der Ebene des Bebauungsplans sind sekundäre Auswirkungen (Wechselwirkungen) in der Verringerung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenarten, der Herabsetzung der Grundwasserneubildung und -speicherung, der Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation, der von intaktem Boden abhängigen Funktionen für die landwirtschaftliche Produktion und der Funktion als Lebens- und Erholungsraum zu sehen.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im aktuellen Stand der vorbereitenden Planung sind erst vereinzelt Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen angedacht.

6.1 Schutzgut Mensch

6.1.1 Geruchsimmissionen

Im Rahmen der Planung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans wurden von der Firma Westfleisch für den erweiterten Schlachthof geruchsmindernde Maßnahmen vorgesehen.

Im Rahmen der nunmehr anstehenden Planung zur 58. Änderung des Flächennutzungsplans sowie im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 „Heerdmer Esch“ ist dies entbehrlich.

Die Bestandssituation für Geruch ergab Überschreitungen an den Betriebsleiterwohnungen der nach GIRL in Gewerbegebieten zulässigen Wert von 15 %; rechnerisch werden Werte von 52 % bzw. 44 % erreicht. Es handelt sich hierbei um eine historisch gewachsene Situation, die Betriebsleiterwohnungen haben einen Bestandsschutz.

Durch die textlichen Festsetzungen ist vorgeschrieben, dass betriebliche Veränderungen nur zulässig sind, wenn durch die Veränderung keine unzulässigen Beeinträchtigungen auftreten. Die geplanten Änderungen erfordern geruchsmindernde Maßnahme (z.B. an der Viehannahme), im Vorher-Nachher-Vergleich wird sich die aktuelle Geruchssituation an den Betriebsleiterwohnungen deutlich verbessern.

6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Verlust von Biotopen soll im Rahmen der Bebauungsplanung innerhalb des Gebietes kompensiert werden.

6.3 Landschaft

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die Eingrünung des Gewerbegebiets und damit eine entsprechende Gestaltung dieses Teils des Ortsrands von Coesfeld gemindert.

7 Alternativen

Die geplante Erweiterung der Fa. Westfleisch stellt ein standortgebundenes Vorhaben dar. Die Erweiterung im unmittelbaren Nahbereich der bestehenden Altanlage steht ohne sinnvolle Alternative da.

Da keine erhebliche oder nachhaltige Beeinflussung der Umwelt durch die aktuelle Fassung der 58. Änderung des Flächennutzungsplans absehbar ist, entfällt eine Diskussion von Alternativen.

Auch auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung besteht keine sinnvolle Planungsalternative zu dem Vorhaben.

8 Monitoringⁱ

Das Verfahren zur Umsetzung des geplanten Vorhabens soll mit größtmöglicher Sorgfalt und vorsorglicher Berücksichtigung aller umweltrelevanten Schutzgüter durchgeführt werden. Somit ist zu erwarten, dass nach Plandurchführung ein umweltverträglicher Bauzustand entstehen wird.

In Folge unterliegt das Plangebiet der regelmäßigen organoleptischenⁱⁱ Überprüfung seitens Mitarbeiter der Stadt Coesfeld. Aufgrund der hohen Verkehrsfrequenz (Anlieferverkehr, Kunden) sowie der kritischen Wahrnehmung durch die unmittelbar und potenziell betroffenen Anlieger ist zudem eine weitere Kontrolle gegeben.

Sollten trotz vorsorglicher Planung Missstände auftreten, werden seitens der Stadt geeignete Maßnahmen getroffen, um diese zu beseitigen bzw. zu mindern.

9 Beschreibung des Vorgehens bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung erfolgte auf der Basis der geltenden Gebietsentwicklungs- und Landschaftsplanung sowie der angegebenen Unterlagen. Bei den Angaben zu Schutzgebieten wurden im Internet zugängliche Daten des LÖBF-Biotopkatasters und der Natura 2000-Gebiete ausgewertet.

Fehlende Angaben oder Daten zu einzelnen Schutzgütern und sich hieraus ergebende Konsequenzen für die Beurteilung von Beeinträchtigungen sind in den jeweiligen Zusammenhängen angeführt.

Darüber hinaus traten keine Probleme auf.

10 Zusammenfassung

Die Stadt Coesfeld beabsichtigt die 58. Änderung des Flächennutzungsplans zur Erweiterung des Gewerbegebietes „Heerdmer Esch“. Der Umweltbericht beschreibt die Auswirkungen der Planung auf die gesetzlich definierten Schutzgüter.

Die Betriebsflächen der Firma Westfleisch sind als Industriefläche (GI) ausgewiesen und zum großen Teil bereits bebaut und versiegelt. Nordöstlich wird die Betriebsfläche um einen Parkplatz erweitert, die geplante Fläche wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen sollen insgesamt in gewerbliche Baufläche umgewandelt werden, um die Erweiterung der Firma Westfleisch zu ermöglichen bzw. die bereits erfolgte Erweiterung planungsrechtlich abzusichern.

Die Erschließung des Gebiets erfolgt über die K 46 und über die vorhandenen Gewerbeflächen der Firma Westfleisch. Der geplante Parkplatz wird über die Straße „Am Weißen Kreuz“ erreicht. Zur Borkener Straße besteht eine zusätzliche Firmenzufahrt, weitere Zufahrten zur K 46 und zur Borkener Straße sind geplant.

ⁱ Monitoring: Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen.

ⁱⁱ organoleptisch: Eindrücke, die mit den menschlichen Sinnen (Sehen, Hören, Riechen, Schmecken, Fühlen) subjektiv aufgenommen werden.

Von der Planung sind nur ökologisch geringwertige Flächen (Äcker und Betriebsflächen) direkt betroffen, vorhandene höherwertige Gehölze insbesondere „Am Weißen Kreuz“ bleiben erhalten. Nördlich des Plangebietes ist die Allee entlang des Kreuzwegs als schützenswerter Landschaftsbestandteil ausgewiesen, südlich befindet sich das FFH-Gebiet „Berkel“, beide Schutzgebiete bleiben erhalten und werden von der geplanten Maßnahme nicht direkt betroffen.

Die Umwandlung der Flächen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung stellt noch keinen realen Eingriff die Umwelt dar. Durch die FNP-Änderung wird die weitere Planung vorbereitet, die dann zu einer Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter führt bzw. führen kann.

Durch die vorbereitende Planung werden keine belasteten Bodenflächen oder klimatisch bedeutsamen Räume überplant.

Im Rahmen der Planung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans wurden und im Gutachten vom 28. April 2005 wurde eine Geruchsmissionsprognose beigebracht; im Rahmen der 58. Änderung des Flächennutzungsplans ist dies entbehrlich.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 „Heerdmer Esch“ werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen konkret umgesetzt, sie umfassen:

- Kompensation des Biotopverlusts im Gebiet und
- Erhalt vorhandener hochwertiger Gehölze.
- Verbesserung der Geruchssituation durch geruchsmindernde Maßnahmen
- Einhaltung / Verbesserung der Lärmsituation durch lärmindernde Maßnahmen

Das nach der Genehmigung anschließende Monitoring soll zu einem umweltverträglichen Bauzustand beitragen. Sollten trotz vorsorglicher Planung Missstände auftreten, werden geeignete Maßnahmen getroffen, um diese zu beseitigen bzw. zu mindern.

Die Ergebnisse dieses Umweltberichts machen deutlich, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

11 Literatur

4. BImSchV (2002): Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.3.1997 zuletzt geändert durch Verordnung vom 6.5.2002.

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (1999): Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland. 2. Ergänzungslieferung Stand: 6.12.1999.

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (1999): Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland. 2. Ergänzungslieferung Stand: 6.12.1999.

BNatSchG (2002): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002.

Bundesverband BODEN (Hrsg.) (2001): Bodenschutz in der Bauleitplanung. Vorsorgeorientierte Bewertung. BVB-Materialien Bd. 6. Berlin.

EG (2001): Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. (SUP-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

UVPG (2005): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 5. September 2001, zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Juni 2005.

Dieser Umweltbericht wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



Miosga

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz